

# Ausländerrecht trifft Jugendhilfe

—

# Jugendhilfe trifft Ausländerrecht

Deutscher Fürsorgetag

11. Mai 2022

**Frank Hartwig**

Landkreis Oberhavel

Fachbereich Jugend / Stabsstelle





- Hürden und Hindernisse in der Fallarbeit
- Unterschiedlicher Fokus?!
- drei Fallbeispiele aus der Praxis
- Thesen zur gelingenden Fallbearbeitung
- Lösung der Fälle (nach rechtlichem Input)

- aus Sicht der Jugendhilfe: kein Kindeswohlfokus der Ausländerbehörde?
- mangelnder Austausch, Missverständnisse, paralleles Agieren
- unzureichende Rechtskenntnisse in der Jugendhilfe und bei Vormündern
- Arbeitsbelastung in der Jugendhilfe
- Kollidierende Rechtsgebiete?
- Fälle mit Auslandsbezug erfordern Spezialwissen
- sehr komplexe Fallsituationen mit vielen Beteiligten

# Unterschiedlicher Fokus?

- Fokus der Jugendhilfe: Kindeswohl, UN-KRK
- Staatlicher Schutzauftrag / Wächteramt gem. § 8a SGB VIII
- Ausländerrecht kann bei Risikoabschätzung / Kindeswohlprüfung in den Hintergrund treten
- Fokus der Ausländerbehörde: Verwaltungs- / Ordnungsrecht

# Fallbeispiel 1: Tereza

Tereza ist in D geborenes Kind einer tschetschenischen Mutter und eines syrischen Vaters.

Die KE sind nach islamischem Brauch verheiratet. Sie trennen sich kurz nach der Geburt. Es werden Umgangskontakte zwischen KV und Tereza bei dessen Verwandtschaft in NL verabredet. Aus Sicht der Behörden in D hat die KM das alleinige Sorgerecht.

Im Alter von acht Monaten wird Tereza entgegen der Absprachen vom KV nicht wieder nach D zurückgebracht.

Die Kinderschutzbehörde in NL meldet sich beim Jugendamt in Oberhavel und bittet um sofortige Abholung des Kindes von der Pflegefamilie in NL, wo Tereza vorläufig untergebracht worden ist.

Die KM stellt Strafanzeige wegen Kindesentführung gegen den KV bei der Polizei in D. Dieser wird in NL verhaftet und nach D in Untersuchungshaft überstellt.

Für das Jugendamt entsteht die Hürde, Tereza aufgrund des Aufenthaltsstatus (Duldung) nicht legal nach D zurückholen zu können.

Wie kann dieser Fall unter Berücksichtigung des Kindeswohls gelöst werden?

## Fallbeispiel 2: Ella

Die 15jährige Ella wurde in Kroatien geboren. Ihre Mutter lebt in neuer Partnerschaft in D. Ella und ihr Vater waren über mehrere Jahre „verschollen“. Ella wurde in 2020 in Finnland aufgefunden, als sie auf einer Heidelbeerplantage in Anwesenheit des KV zur Arbeit gezwungen wurde. Der KV hatte darüber hinaus eine in Kürze bevorstehende Zwangsehe für Ella arrangiert. Ella wurde von den finnischen Behörden in Obhut genommen und in einer Pflegefamilie untergebracht. Der KV ist erneut verschwunden. Es wird von einer Gefährdung Ellas durch den KV und seine Söhne ausgegangen.

Die finnischen Behörden wenden sich über das Bundesamt der Justiz an das Jugendamt in D und bitten um Organisation der Rückführung der Jugendlichen zur KM.

Dem Jugendamt stellt sich die Frage, wie Ella nach D gebracht werden kann und welche Schutzmaßnahmen ergriffen werden können, um Ella vor Übergriffen durch den KV und sein familiäres Umfeld zu schützen und ihr ein sicheres Lebensumfeld zu bieten.

# Fallbeispiel 3: Anton

Im Jugendamt meldet sich eine Frau, die einen jungen Menschen aus der Ukraine aufnehmen möchte. Alles sei bereits vorbereitet: die Mutter würde in den nächsten Tagen ihren 14jährigen Sohn Anton vorbeibringen. Man habe sich über das Internet kennengelernt, wo Unterkünfte für Ukrainische Flüchtlinge vermittelt werden.

Die Mutter kommt kurzfristig nach D, um Anton in die Obhut der Frau zu übergeben. Das Jugendamt prüft die Situation vor Ort und stellt die grundsätzliche Eignung der Frau fest, Anton zu versorgen. Die Ausländerbehörde wird informiert. Beim Familiengericht wird das Ruhen der elterlichen Sorge beantragt und per Beschluss festgestellt. Ein Vormund wird bestimmt. Die Erstausrüstung, Krankenversicherung und der Lebensunterhalt werden vom Jugendamt übernommen.

Aufgrund eines Konfliktes zwischen Anton und der ihn aufnehmenden Frau erklärt diese, ihn nicht länger versorgen zu wollen. Anton muss in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden.



Für eine am Kindeswohl orientierte und gelingende Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug sind empfehlenswert:

- 1) eine frühzeitige und umfassende Klärung aufenthaltsrechtlicher Fragen,
- 2) die Nutzung spezialisierter Beratungsstellen,
- 3) eine funktionierende und etablierte Kooperation zwischen Jugendamt und Ausländerbehörde,
- 4) die Bildung eines spezialisierten Teams innerhalb des ASD.

**Vielen Dank!**

